

**WIRTSCHAFTSFÖRDERAKTION DER
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.07.2002

Antrag auf Gewährung eines Zinsenzuschusses für Darlehen:

- a) Zur Vergrößerung von Auslagenfensterflächen und zur Verbesserung von Auslagen, Geschäftsportalen und Geschäftsaufschriften
- b) Für Betriebsneugründungen (im Rahmen der Existenzgründungsaktion)
- c) Im Rahmen der Nahversorgungsaktion
- d) Im Rahmen der Landesinvestitionsförderung

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut):

Geschäftsadresse:

Tel. Nr. geschäftlich:

Wohnadresse:

Tel. Nr. privat: Geburtsdatum:

Familienstatus: Staatsbürgerschaft:

Gewerbe:

Gewerbeschein vom:

Gewerbe angemeldet bei: am:

Zum Nachweis der Förderung durch das Land NÖ und/oder der Wirtschaftskammer NÖ lege ich
meinem Ansuchen bei:

Senden per E-Mail *

Bitte fügen Sie diesem Förderantrag bei Übermittlung zwingend (nur für Punkt b, c oder d) einen Nachweis
der Gewährung der Förderung durch das Land NÖ bei (Scan oder Foto)!

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Vom Kreditinstitut auszufüllen:

K R E D I T Z U S A G E

Ein Darlehen per € wurde am zugesagt.

HOLLABRUNN, am

Unterschrift / Stampiglie des
Kreditgebers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Bauamt: am:

Grundbürgerlicher Eigentümer (nach Aktenlage):

Vorhaben überprüft:

Fertigstellung:

Adresse Firmensitz / Hauptsitz d. Unternehmens:

.....

Rechnungsabteilung: am

Rechnungen nicht *) nachgewiesen, Betrag:

Förderung durch Land NÖ und/oder Wirtschaftskammer NÖ nicht *)

nachgewiesen.....

.....

Bedeckung: nicht *) vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Allgemeine Bedingungen f. Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderungsaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn

1. Zinsenzuschüsse werden grundsätzlich nur Förderungswerber gewährt, die ihren Firmensitz in Hollabrunn oder Hauptsitz des Unternehmens im Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn haben.
2. Als Voraussetzung für eine Förderung nach Punkt b), c), d) ist die Gewährung der Förderung durch das Land NÖ und/oder der Wirtschaftskammer NÖ nachzuweisen.
3. Zinsenzuschüsse werden höchstens bis zu jenem Ausmaß gewährt, als Zinsen für den Ansuchenden tatsächlich anfallen.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
5. Zinsenzuschüsse werden nur für Darlehen gewährt, die bei einem Kreditinstitut in der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgenommen werden. Der Zinssatz für dieses Darlehen darf höchstens 0,5 % über der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen gemäß Tabelle 2.11 der Mitteilung des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank liegen.
6. Einem Bewerber kann gleichzeitig nur eine der vorgesehenen Förderungen a) bis d) gewährt werden.
7. Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

* Funktionalität des „Senden“-Buttons ist nur bei Windows OS ab Version 7 gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass ein Standard Mail Programm und ein PDF-Reader installiert ist.
Unter MacOS kann das ausgefüllte Formular über den „Teilen“-Button per Mail gesendet werden.

Geförderte Vorhaben

- a) Zur Vergrößerung von Auslagenfensterflächen und zur Verbesserung von Auslagen, Geschäftsportalen und Geschäftsaufschriften gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen Zinsenzuschüsse zu Darlehen:
- .) Höhe des Darlehens: bis zu € 4.500,--
 - .) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 5 %
für weitere 5 Jahre 2,5 %
 - .) Ansuchen: Vor beabsichtigter Ausführung ist ein Antrag bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
Der Stadtplaner überprüft im Beisein des Gesuchsstellers bei einem Lokalaugenschein das Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Grundsätzen der Gemeinde.
 - .) Zuschussfreigabe: 100 % nach Fertigstellung und Kollaudierung
- b) Für Betriebsneugründungen (im Rahmen der Existenzgründungsaktion)
Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ veranstalteten Zinsenzuschussaktion für Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen entweder zusätzlich oder für ein weiteres Darlehen Zinsenzuschüsse:
- .) Höhe des Darlehens: bis zu € 15.000,--
 - .) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 3 %
 - .) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ bzw./und die Wirtschaftskammer NÖ bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
 - .) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion für Existenzgründungen des Landes NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.
- c) Im Rahmen der Nahversorgungsaktion
Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ veranstalteten Zinsenzuschussaktion für Nahversorgung gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich oder für ein weiteres Darlehen Zinsenzuschüsse:
- .) Höhe des Darlehens: bis zu € 15.000,--
 - .) Höhe und Dauer des Zinsenzuschusses: 5 Jahre 3%
 - .) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach der Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ bzw./und die Wirtschaftskammer NÖ bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.
 - .) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion für Nahversorgung des Landes NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.

d) Im Rahmen der Landesinvestitionsförderung

Als Begleitmaßnahme zu der vom Land NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ veranstalteten Zinsenschussaktion der Landesinvestitionsförderung gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich oder für ein weiteres Darlehen Zinsenzuschüsse:

.) Höhe des Darlehens: bis zu € 15.000,--

.) Höhe und Dauer des Zinsenschusses: 5 Jahre 3 %

.) Ansuchen sind spätestens 1½ Jahre nach der Gewährung der entsprechenden Förderung durch das Land NÖ bzw./und die Wirtschaftskammer NÖ bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzureichen.

.) Die Richtlinien zur Durchführung der Zinsenzuschussaktion der Landesinvestitionsförderung des Landes NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ gelten für die Zinsenzuschussaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn sinngemäß.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Aktion tritt mit 01.07.2002 in Kraft.

Mit dem selben Zeitpunkt treten die bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.